

Bischof Johann V. predigte selbst und hatte im Sinne, eine Diözesansynode zu halten und den Sprengel zu bereisen, wovon ihn wohl nur die Unruhen abhielten, welche Bünden damals erschütterten. Er erliess zweckmässige Vorschriften und Verordnungen an die gesamte Geistlichkeit und mahnte sie von der Üppigkeit und Trunkenheit ab. «Bei gar vielen Geistlichen (schrieb er) ist die abscheuliche Sitte eingerissen, dass sie Wirtshäuser und andere ungebührliche Orte besuchen, sich voll trinken, zanken, singen, toben, Possen treiben und dem Volke höchlich Ärgernis geben. Die Geistlichen sollen nicht die Chirurgen, Ärzte, Wirte, Krämer, Metzger, Jäger, Wahrsager und Gaukler machen. Jeder soll auf seiner Pfründe wohnen und sich keinen Tag von derselben entfernen. Auf fromme Studien und Gebete sollen sie sich verlegen, dies seien ihre rechten Waffen». Vortrefflich ist die Anleitung, welche er insbesondere den Pfarrgeistlichen gab in bezug auf die würdevolle Feier des Gottesdienstes, die Unterweisung des Volkes, die Verwaltung der Sakramente und die Abhaltung der Landkapitel. Diese Verordnungen bilden ein Seitenstück zur Polizeiordnung, die wir oben ausführlich erwähnt haben, und geben den Schlüssel zur Erklärung der Roheit und des Sittenverfalls, wie er damals unter dem Volke gang und gäbe war. (667)

6. Wien, 1732 September 2.

Policey- und Landts-Ordnung des Reichs-Fürstentums Liechtenstein

(Auszug)

Demnach Wuer mit sonderbahrem Missfallen durch verschiedene Klagden, und Uns unterthaenigst vorgebrachte Beschwehungen anhoeren und verspueeren muessen, dass nicht nur allein die bevorige Alte ganzt Loebliche Policey- und andere Ordnungen so schlecht mehr gehalten, sondern auch die eine Zeithero ergangene Herrschafftliche Befelch, Gebott, und Verbott zu Schmaehlerung Unserer Landts-Fürstlichen Authoritaet, und des Landes nicht geringen Schaden, Ruin, und Verlust des Zeitlichen, und endlichen auch des Ewigen selbst, so wenig Respectieret, und geachtet worden, dass bey laengere Nachsehen, zumahlen nicht nur in einer jeden Gemeindt, und einem jeden Dorff, ja fast in einem jeden Hauss, nichts anders als die bestaendige Uneinigkeit, Unfriden, Zanckerey, Hass, und Neyd, Verfolgung, insgeheures Fluchen, Schwoeren und Gottlaestern, die Naechtliche Schlupf-Winckel, Zusammenkunfften, hin- und her Wandlungen, bey welchen nichts anders, als allerhand Bubereyen,

Zanckereyen, spihlen, Sauffereyen, und Ehrabschneidungen getriben, und endlichen wohl gar alle Leichtfertigkeiten, Ehebruch, Dieberey, Hex- und Hurereyen daraus entspringen; Aller Sinn und Gedanken im Schwung gehet, seinen Neben-Menschen hoechststraefflich Dieberischer Weis zu beschaedigen allerhand Ungebuehr, unzuechtige, oder auch Ehrlichen Leuthen zur Verkleinerung, und Schaden gereichende unwahrhaffte, schaedliche, aergerliche, neyd- und haessige, argwohnische Reden, und Werck zuverueben suchen, leyder endlich nichts anderes als eine allgemeine Landts-Straff durch den gerechten Zorn Gottes zu besorgen.

Als wuerdet zur Fuerkomm, und Abwendung dessen von Landts-Fuerstlicher Herrlichkeits wegen, hiermit alles Ernstes, bey nicht nur hiebevorigen angeetzten Straffen, und Busen, sondern je nach besindenden Dingen bey Landts-Verweisung, Leib- und Lebens- Pöen, Confiscation der Guether, auch Pöen der Rebellion, allen und jeden Unseren Unterthanen, Hauss-Vaettern, und Muetteren, Wuerthen, Maestren, Voegten, Ein- und Hintersaessen ermelten unseeres Fuerstenthums austrucklichen auferladen, und gemessen anbefohlen, dass Gottes-Dienst Erstlichen, Maenniglich Jung, und Alt die es Leibs- und Schwachheit halber vermoegen, alle hohe Fest-, Sonn- und Feyertaeg nicht nur die Kirchen gewoehnliche Messe, und Predigt zu deren eigenen Seelen-Heyl fleissig, und unverhinderlich besuchen, sondern auch alle Hauss-Vaetter, und Muetter Ihre Kinder beyderley Geschlechts Geschwister, Anverwandte, Knecht, Maegd, auch eines hoechern Alters, und alle die worueber sie in ihrem Hauss-Weesen zu befehlen, und Sorg zu tragen haben, so offt zu gewisser Zeit und Stund ein Kinder-Lehr, Rosenkranz oder andere gute Andacht gehalten wuerdet, fleissig zu schicken, und keines ausbleiben, sondern ermelten Gottesdienst, Predig, Kinder- oder Christen-Lehr mit Ehrenbiethigkeit, und Fleiss anhoeren, den Rosenkrantz mit Andacht betten, auch diejenige so sich des Sommers meistens im Gebueg aufhalten, bey ihrer nacher Hausskunfft, den Gottesdienst, Kinder-Lehr, und Predig mehrers besuchen sollen; Ferner soll auch unter wehrendem Gottesdienst, es seye des Morgens unter der Mess, Predig, oder Abends unter der Vesper, oder Rosenkrantz, zu was Zeiten es wolle, so balden man in die Kirchen zusammen geleuthet haben wuerdet, neimanden weder Tantzen, Springen, Zechen, Kegeln, Spihlen, noch andere Kurtzweil, oder Üppigkeit treiben, nicht vor der Kirchen oder auf der Gassen sitzen, oder stehen, sondern Maenniglich so nicht sonderlich davon verhindert ist, dem Gottesdienst fleissig beywohnen, und diejenige so nothwendig zu Hauss bleiben muessen, unter dieser Zeit sich eingezogen still und unärgerlich in seinem Hauss, oder wo er ist, enthalten, widrigenfalls und wo all disem ein oder das Andere